

Antrag der Geschäftsprüfungskommission\*  
vom 24. August 2023

KR-Nr. 214/2023

## **Beschluss des Kantonsrates zum Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2022**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsprüfungskommission  
vom 24. August 2023,

*beschliesst:*

I. Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das  
Jahr 2022 wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich.

Zürich, 24. August 2023

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident:                      Der Sekretär:  
Jean-Philippe Pinto              Christian Hirschi

---

\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

## **Bericht und Antrag**

### *Aufgaben der Datenschutzbeauftragten und Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission*

Die Beauftragte für den Datenschutz (nachfolgend Datenschutzbeauftragte) beaufsichtigt die Datenbearbeitung der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie der übrigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Kanton, um den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen (§§ 34 und 35 Gesetz über die Informationen und den Datenschutz [IDG; LS 170.4]). Stellt sie eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen fest, so gibt sie dem zuständigen öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind (§ 36 Abs. 1 IDG). Zudem kann die Datenschutzbeauftragte eine Verfügung aussprechen, wenn sich ein Organ nicht an ihre Empfehlung hält. Darin kann sie verlangen, dass die Datenbearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden (§ 36a Abs. 1 IDG).

Die Datenschutzbeauftragte ist unabhängig. Gewählt wird sie vom Kantonsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren. Administrativ ist sie der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet (§ 30 IDG). Seit Mai 2020 wird das Amt der Datenschutzbeauftragten durch Dominika Blonski wahrgenommen. Ihr Team besteht aus 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Informationssicherheit und Kommunikation.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) übt die parlamentarische Kontrolle über die Datenschutzbeauftragte aus (§ 104 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [LS 171.1] in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kantonsratsreglement [LS 171.11]). Sie prüft den jährlichen Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten und stellt dem Kantonsrat Antrag zu dessen Genehmigung.

### *Tätigkeiten und Feststellungen der Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr*

Die Datenschutzbeauftragte berichtet dem Kantonsrat in ihrem Tätigkeitsbericht jährlich über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des kantonalen Datenschutzgesetzes. Der Bericht wird auch öffentlich vorgestellt und publiziert. Zusätzlich stand die Datenschutzbeauftragte der GPK in der Sitzung vom 22. Juni 2023 Rede und Antwort. Die Referentin der GPK für die Datenschutzbeauftragte führte zudem Anfang Dezember 2022 ein Visitationsgespräch bei der Datenschutzbeauftragten durch.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 ab. Bereits seit einigen Jahren wird der Tätigkeitsbericht nicht mehr in gedruckter Form publiziert. Ab diesem Jahr erscheint er zudem in einem neuen Online-Format, das es erlaubt, einzelne Themen mit audiovisuellen Inhalten (vor allem kurze Videos) zu ergänzen. Auch können die einzelnen Teilberichte durch das neue Format auf allen Endgeräten problemlos gelesen werden. Die einzelnen Teilberichte können jedoch weiterhin auch als Gesamtdokument zusammengesogen und als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Die Datenschutzbehörde verfolgte in den vergangenen zwei Jahren das Schwerpunktthema Polizei und Justiz. Besonders im Zusammenhang mit dem neuen Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ) erfolgten bereits vor dessen Eröffnung Anfang 2022 viele Beratungen und Vorabkontrollen durch die Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbeauftragte kritisiert in diesem Zusammenhang in ihrem aktuellen Tätigkeitsbericht das elektronische Zugangssystem des PJZ und verlangte eine klare Regelung der Aufbewahrungsfristen und der Löschung der erfassten Zugangsdaten. Sie wies zudem erneut darauf hin, dass im Rahmen des Electronic Monitoring im Justizvollzug mehr Überwachungsdaten als nötig erfasst werden. Auch in diesem Bereich stellte sie Mängel bei der Datenaufbewahrung und Einhaltung der Löschrfristen fest.

Weiterhin stellen sich aus Sicht der Datenschutzbeauftragten verschiedene Fragen zu den Cloud-Diensten. Viele öffentliche Organe nutzen mittlerweile Datenspeicherungen in Clouds oder haben solche in Planung. Bei solchen Auslagerungen in die Cloud sind aus datenschutzrechtlicher Sicht zwei Anforderungen zu beachten: Erstens dürfen der Auslagerung keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören beispielsweise Geheimhaltungspflichten. Zweitens bleibt das öffentliche Organ nach der Auslagerung für die Personendaten verantwortlich und muss die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen. Kein anderes Thema beschäftigte die Datenschutzbehörde gemäss eigenen Angaben im vergangenen Jahr häufiger. Gerade bei der Einführung von Microsoft 365 muss gemäss der Datenschutzbeauftragten in vielen Fällen von besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen ausgegangen werden. In diesen Fällen ist ein geplantes Projekt gemäss § 10 Abs. 2 IDG der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle zu unterbreiten. Wie die Datenschutzbeauftragte in ihrem Tätigkeitsbericht schreibt, legte im Berichtszeitraum jedoch noch kein öffentliches Organ im Kanton Zürich der Datenschutzbehörde ein Projekt zur Einführung von Microsoft 365 zur Vorabkontrolle vor.

Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten zeigt auch anschaulich auf, wie die elektronische Datenbearbeitung immer neue Bereiche erfasst. So legte im Berichtsjahr beispielsweise eine Direktion der Datenschutzbeauftragten ein Projekt für den Einsatz von Online-Assessments bei der Personalrekrutierung vor. Während des Assessments werden Bildaufnahmen gemacht und automatisch ausgewertet; dies um sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Assessment selbst durchführt und keine zusätzliche Person mithilft. Da das Assessment in den meisten Fällen von den Stellenbewerbenden in ihren Privaträumen durchgeführt wird, ist die Bildauswertung datenschutzrechtlich heikel. Die Datenschutzbeauftragte beurteilte die Bildaufnahmen und ihre biometrische Auswertung denn auch als unverhältnismässig für den Zweck der Verhinderung von unlauterem Verhalten und hielt fest, dass mildere Mittel einzusetzen sind.

Neben den kantonalen Behörden ist die Datenschutzbeauftragte auch für die politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die anerkannten Religionsgemeinschaften sowie private Vereine, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zuständig. Dem IDG unterstehen alle öffentlichen Organe im Kanton Zürich (§§ 1 und 2 IDG)<sup>1</sup>. Auch sie bearbeiten meist viele, oft sensitive Personendaten. Stellt die Datenschutzbeauftragte Mängel fest, weist sie auch diese Körperschaften und Organisationen darauf hin und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf.

#### *Würdigung durch die GPK und Antrag*

Die GPK zeigt sich befriedigt über die Berichterstattung der Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2022. Die Datenschutzbeauftragte erläuterte der Kommission ihre Arbeitsschwerpunkte und zentralen Feststellungen im Berichtsjahr und gab der Kommission gegenüber offen Auskunft über ihre Arbeitsweise und Befunde. Die GPK schätzt diese klare und transparente Kommunikation der Datenschutzbeauftragten. Sie findet auch das neue Online-Format des Tätigkeitsberichts gelungen und gut geeignet, um besonders auch jüngere Personen noch verstärkt für Fragen des Datenschutzes zu sensibilisieren.

---

<sup>1</sup> Ausnahmen und Einschränkungen gelten für den Kantonsrat, die Gerichte, die Strafverfolgungsbehörden sowie für öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln (§§ 2a, 2b und 3b IDG).

Mit der fortschreitenden Digitalisierung haben sich datenschutzrechtliche Fragen in den vergangenen Jahren intensiviert. Es ist aus Sicht der GPK deshalb zentral, dass sich die Datenschutzbehörde dank ihrer Unabhängigkeit und mit den ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin konsequent für den Schutz der Privatsphäre der Bevölkerung einsetzt, nötigenfalls auch gegen den Widerstand der datenbearbeitenden Stellen.

Die GPK dankt Dominika Blonski und ihrem Team für ihre wichtige Arbeit zugunsten der Bevölkerung des Kantons. Sie beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht 2022 der Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.